

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Frauenwald

(Kurbeitragssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 21 der Thür. Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) und der §§ 1, 2, 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i.d. F. der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) erlässt der Erholungsort Frauenwald in seiner Sitzung vom 16.09.2015 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung)

§ 1

Erhebung eines Kurbeitrages

- (1) Die Gemeinde Frauenwald ist staatlich anerkannter Erholungsort.
- (2) Die Gemeinde Frauenwald erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.
- (4) Erhebungsgebiet ist das Gemeindegebiet.
- (5) Der Kurbeitrag wird vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres erhoben.

§ 2

Kurbeitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Beitragspflichtig sind ferner Besitzer oder Eigentümer von Wohnungseinheiten nach § 4 Absatz 3 der Kurbeitragssatzung.
- (3) Die Kurbeitragspflicht ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen genutzt oder Veranstaltungen besucht werden.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit des Kurbeitrages

- (1) Die Beitragspflicht entsteht am Tag der Ankunft einer kurbeitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Der gesamte Kurbeitrag ist mit dem Beginn der Beitragspflicht nach Absatz 1 fällig. Er ist an den zu dessen Einzug Verpflichteten (§ 10) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar im Frauenwalder Fremdenverkehrsamt zu entrichten.
- (3) Die Beitragspflicht für den pauschalen Jahreskurbeitrag nach § 2 Absatz 2 entsteht am 1. Januar eines jeden Jahres bzw. mit Besitz- bzw. Eigentumsübergang. Dieser pauschale Jahreskurbeitrag wird durch besonderen Bescheid erhoben, der auch für Folgejahre gelten kann. Er wird mit seinem Jahresbetrag am 15.02. eines jeden Jahres, bei einer Neufestsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides, fällig. Der Beitrag ist per Überweisung oder Lastschrift auf das Konto der Gemeinde Frauenwald einzuzahlen.

§ 4

Höhe des Kurbeitrages / Jahreskurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Person und Aufenthaltstag:

- für Personen ab 17 Jahre 1,80 €
- für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 16 Jahren 0,80 €

Kinder im Alter bis 6 Jahre sind kurbeitragsfrei.

- (2) Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag.
- (3) Von Kurbeitragspflichtigen, die Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit sind, wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres sowie der Lage der Wohneinheit im Erhebungsgebiet einmal im Kalenderjahr ein pauschaler Jahreskurbeitrag für einen Aufenthalt von 28 Tagen erhoben. Unter einer Wohneinheit im Sinne dieser Satzung versteht sich z.B. ein Wohnhaus, Sommerhaus, Ferienhaus, Wochenendhaus, Wohnung oder Appartement, die vom Eigentümer und seinen Familienangehörigen (nur Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder) genutzt werden und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in dem Erhebungsgebiet haben. Gleiches gilt für Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte o.ä. Einrichtungen, wenn diese mindestens drei Monate im Kalenderjahr zu entsprechenden Nutzung im Erhebungsgebiet aufgestellt waren.

§ 5 Befreiung von der Kurbeitragspflicht

(1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:

1. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen. Diese Vergünstigung gilt nicht für deren Familienangehörige.
2. Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten. Diese Vergünstigung gilt nicht für deren Familienangehörige.
3. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltliche Aufnahme finden.
4. Schwer Körperbehinderte mit mindestens 80 % Erwerbsminderung und Blinde, die lt. Ärztlicher Bescheinigung oder auf Grund eines Schwerbehindertenausweises auf ständige Begleitung angewiesen sind, auch für die Begleitperson, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.

§ 6 Ermäßigung des Beitrages

Der Kurbeitrag / Jahreskurbeitrag wird auf Antrag um 50 % ermäßigt für Schwerbehinderte mit mindestens 50 % Erwerbsminderung. Das Vorliegen der Voraussetzung für die Ermäßigung muss nachgewiesen werden.

§ 7 Erstattung des Kurbeitrages

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Erholungsaufenthaltes wird durch den Wohnungsgeber, bzw. wenn der Kurbeitrag bereits beim Fremdenverkehrsamt Frauenwald eingezahlt wurde, durch diese Stelle, der nach Tagen zu viel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Inhaber der Kurkarte gegen Rückgabe oder Entwertung derselben. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 8 Kurkarte

- (1) Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichten des Kurbeitrages eine Kurkarte sowie das am Meldeschein befindliche Rennsteigticket. Die Kurkarte berechtigt die kostenfreie Benutzung der Kureinrichtungen und die Teilnahme an den Kurveranstaltungen soweit hierfür keine besonderen Eintrittsgelder nach § 1 Absatz 3 erhoben werden. Das Rennsteigticket dient zur kostenlosen Nutzung des ÖPNV (Öffentlicher Personen Nahverkehr) im Bereich des Biosphärenreservates Vessertal.
- (2) Die Kurkarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.

- (3) Die Kurkarte ist bei der Benutzung der Kureinrichtungen und bei der Teilnahme an Kurveranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Die Kurverwaltung ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern und ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.
- (4) Der Verlust einer Kurkarte ist beim Fremdenverkehrsamt anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 2,50 € erhoben.
- (5) In den Fällen des § 4 Absatz 3 und § 5 können besonders gestaltete Kurkarten oder Bescheinigungen ausgestellt werden. Diese Jahreskurkarte schließt nicht das Rennsteigticket ein. Dieses muss gesondert erworben werden.

§ 9

Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Die Wohnungsvermieter, die Inhaber oder Betreiber von Hotels und Pensionen, Freizeitcamps, des Campingplatzes, sowie alle Inhaber von Wohneinheiten gemäß § 4 Absatz 3, die gegen Entgelt vorübergehend Wohnraum zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen werden unter Verwendung der von der Gemeinde Frauenwald bereit gestellten Formulare vorgenommen.
- (2) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben. Beansprucht er Befreiung, so muss er ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen (z.B. über das Alter der Kinder, die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Kursen, seinen Beruf und dessen konkrete Ausübung im Erhebungsgebiet, die betriebene Ausbildung, die unentgeltliche Aufnahme als Hausbesuch) und durch seine Unterschrift bestätigen.
- (3) Der Wohnungsgeber hat die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldeformulare bis zum jeweils letzten Werktag des Monats nach Ankunft des Gastes beim Fremdenverkehrsamt Frauenwald abzugeben.
- (4) Der Wohnungsgeber hat – soweit bereits nach anderen Vorschriften Aufzeichnungen zu seinen Umsätzen führt – zum Nachweis der aufgenommenen und zu meldenden Gäste gemäß Thüringer Meldeverordnung und dieser Satzung Gästelisten zu erstellen. Er hat außerdem die Durchschriften der Meldeformulare vier Jahre aufzubewahren.
- (5) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder, so hat er die Meldung nach Absatz 1 und 3 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Absatz 4.

§ 10 Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung

- (1) Der Wohnungsgeber hat den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den Beitragspflichtigen für die gesamte Aufenthaltsdauer einzuziehen und unverzüglich, spätestens jedoch bis zum letzten Werktag eines Monats nach Fälligkeit unmittelbar beim Fremdenverkehrsamt Frauenwald einzuzahlen.
- (2) Der Wohnungsgeber haftet neben dem Beitragspflichtigen gegenüber der Gemeinde für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner.
- (3) Verletzen Wohnungsgeber oder die dazu verpflichteten Personen die Anzeigepflicht oder unterlassen sie die Berechnung und Abführung des Kurbeitrages, so haften sie der Gemeinde gegenüber für den entstandenen Schaden.
- (4) Für jeden verloren gegangenen Meldeschein wird dem Wohnungsgeber oder den dazu verpflichteten Person ein Betrag von 5,00 € berechnet. Der Bestand der ausgegebenen Meldescheine wird jährlich einmal mit den Vermietern abgeglichen.

§ 11 Auskunftspflicht

Der nach § 9 meldepflichtige Personenkreis ist verpflichtet, dem Bürgermeister bzw. dessen Beauftragten jederzeit Einsicht in die Meldeunterlagen und die zur Feststellung der Anwesenheit von Fremden vorgesehenen Einrichtungen zu gewähren sowie jede den Kurbeitrag betreffende Auskunft zu geben. Die Meldeunterlagen sind auf Aufforderung vorzulegen.

§ 12 Aushangpflicht

Die Satzung ist in jedem Betrieb im Sinne des § 9 Absatz 1 an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen. Die Gemeinde stellt entsprechende Exemplare kostenlos zur Verfügung.

§ 13 Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrigkeit im Sinne von §§ 17 und 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i. V. m. § 16 ThürKAG handelt, wer entgegen der satzungsrechtlichen Bestimmungen nach:
 1. § 2 Absatz 1 und 2 der Pflicht zur Zahlung des Kurbeitrages nicht nachkommt,
 2. § 5 Absatz 1 und § 6 falsche Angaben macht,
 3. § 8 Absatz 1 keine Kurkarte ausstellt,

4. § 8 Absatz 2 Satz 1 die Kurkarte mit fehlerhaften oder falschen Angaben ausstellt,
 5. § 8 Absatz 2 Satz 2 die Kurkarte überträgt und / oder missbräuchlich verwendet,
 6. § 9 Absatz 1 beherbergte Personen nicht oder nicht mit dem vorgeschriebenen Formular meldet,
 7. § 9 Absatz 2 der Gemeinde die zur Feststellung der Kurbeitragserhebung erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt,
 8. § 9 Absatz 4 die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldeformulare bis zum jeweils letzten Werktag eines Monats nach Ankunft des Gastes beim Fremdenverkehrsamt Frauenwald nicht abgibt,
 9. § 9 Absatz 5 Sätze 1 und 2 kein Gästeverzeichnis führt oder dieses entgegen der genannten Bestimmungen fehlerhaft führt oder die vorgeschriebenen Meldeformulare weniger als vier Jahre nach der letzten Eintragung aufbewahrt,
 10. § 10 Absatz 1 den satzungsgemäßen Beitrag nicht oder nicht vollständig einzieht und bis zum jeweils letzten Werktag eines Monats nach Fälligkeit beim Fremdenverkehrsamt einzahlt,
 11. § 11 den Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen die Einsicht in die Meldeunterlagen oder das Betreten des Gastbetriebes verwehrt,
 12. § 12 diese Satzung nicht deutlich sichtbar aushängt oder auslegt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 14 Rechtsmittel, Vollstreckung

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung. Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
- (2) Die Beitreibung von Kurbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 12.05.2005 außer Kraft einschließlich aller Änderungen.

Frauenwald, den 26.11.2015

Amm
Bürgermeister

- Siegel

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Gemeinden sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.